

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2018 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung (06/2018) „Sammlung Dr. Michael Berolzheimer“ angeführte Blatt nämlich

Giovanni da Udine,
Studie zu einem Grotteskendekor mit Kardinalswappen
KI 10169

aus dem MAK / Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Dr. Michael Berolzheimer zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Der Kunstrückgabebeirat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 10. Mai 2001 mit der Sammlung von Dr. Michael Berolzheimer auseinandergesetzt und die Rückgabe von 29 Blättern aus der Albertina an dessen Rechtsnachfolger empfohlen.

Im November 2017 erhielt die Kommission für Provenienzforschung einen Hinweis des Holocaust Claims Processing Office, New York, zu der gegenständlichen Zeichnung. Diese sei – ebenso wie die vom Beirat bereits 2001 zur Rückgabe empfohlenen Blätter – Teil der Sammlung Berolzheimer gewesen und wie diese durch das Münchener Kunstversteigerungshaus Adolf Weinmüller verwertet worden waren.

Tatsächlich erwarb das (damalige) Staatliche Kunstgewerbemuseum in Wien (heute und im Folgenden: MAK) die gegenständliche Zeichnung gegen Jahresende 1939 beim Kunstversteigerungshaus Adolf Weinmüller Wien. Hinweise zur Provenienz konnten in den Akten des MAK nicht aufgefunden werden.

Michael Berolzheimer wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt und floh gemeinsam mit seiner ebenfalls verfolgten Ehefrau 1938 in die USA. Zur Entrichtung diskriminierender Abgaben wurde seine Kunstsammlung beim Münchener Kunstversteigerungshaus Adolf Weinmüller zur Auktion eingebracht, darunter auch das gegenständliche Blatt. Dieses wurde im Auktionskatalog – wie die übrigen Blätter der Sammlung Berolzheimer – durch ein Zeichen („*“) markiert, das in Verbindung mit dem Buchstaben „A“ auf die Provenienz Berolzheimer verweist. Allerdings dürfte die Zeichnung in der genannten Auktion nicht veräußert worden sein, wie anhand von im Jahr 2013 in München aufgefundenen und mittlerweile digitalisierten annotierten Katalogen festgestellt werden konnte. Dort ist zur gegenständlichen Zeichnung festgehalten, dass diese nicht in der Auktion veräußert, sondern durch das Auktionshaus selbst erworben wurde. Das Blatt wurde danach offenbar in die Filiale des Auktionshauses in Wien geschickt, wo es im November 1939 an das Staatliche Kunstgewerbemuseum in Wien verkauft wurde.

Hinsichtlich der Identität der gegenständlichen Zeichnung mit jener des annotierten Katalogs ist festzuhalten, dass diese hinsichtlich der Nennung des Künstlers, der Darstellung, der Angaben zu Maßen und Technik und einer Vorprovenienz aus der Sammlung Jolles, die auch durch den Stempel des Sammlers auf dem Blatt selbst belegt wird, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit besteht. Die Provenienz von 1938 bis heute, von der Sammlung Berolzheimer ins Auktionshaus Weinmüller in München und von dort in die Weinmüller-Filiale in Wien und schließlich ins Staatliche Kunstgewerbemuseum in Wien ist schlüssig nachvollziehbar und gibt keinen Grund zur Annahme, es würde sich nicht um ein und dasselbe Objekt handeln.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie der Beirat bereits in seiner Empfehlung vom 10. Mai 2001 festgestellt hat, handelt es sich bei der Veräußerung der Sammlung Dr. Michael Berolzheimers um ein verfolgungsbedingtes und daher nichtiges Rechtsgeschäft.

Der Beirat nimmt als erwiesen an, dass das gegenständliche, vom Staatlichen Kunstgewerbemuseum 1939 erworbene Blatt mit jenem in der Sammlung Dr. Berolzheimers belegten und schließlich veräußerten Blatt ident ist. Der Erwerb des Blattes durch das Auktionshaus Weinmüller nach der Auktion in München ist daher als nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz zu bewerten.

Da das Blatt heute im Eigentum des Bundes steht, ist somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt und dem Bundesminister seine Übereignung an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Dr. Michael Berolzheimer zu empfehlen.

Wien, am 15. Juni 2018

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER